

SATZUNG

Humanity in Action – Deutschland e. V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "Humanity in Action – Deutschland e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in dem Vereinsregister des AG Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch europäische, transatlantische und internationale Kooperation und Austausch. Die Kooperation und der Austausch richten sich auf die Bereiche Erziehung, politische Bildung, Kultur, Menschenrechte, aktive Bürgerschaft, Ehrenamt und die Umsetzung eines auf Toleranz zielenden Bildungsideals in gesellschaftliches Engagement und in Mitwirkung am öffentlichen Leben. Im Mittelpunkt stehen dabei im weitesten Sinn die Themen Gegenwart und Geschichte von Minderheiten und 'Fremden' vor dem spezifischen Hintergrund der modernen Geschichte, insbesondere des 20. Jahrhunderts, und deren angemessener Vergegenwärtigung und Erinnerung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Konferenzen, Seminaren und Workshops im In- und Ausland,
 - die Durchführung von Begegnungs- und Bildungsprogrammen, an denen ausgewählte Personen aus dem In- und Ausland teilnehmen. Diese werden in den in Abs. 1 genannten Bereichen fortgebildet, begegnen internationalen Akteur:innen aus den Bereichen der Politik, der Menschenrechte, der Demokratiestärkung und des bürgerschaftlichen Engagements und tauschen sich mit diesen dialogisch aus.
 - Erarbeitung von für die Allgemeinheit frei verfügbaren Veröffentlichungen (z.B. Publikationen, Filmen).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, den Zielen zustimmen und die Satzung anerkennen.
- (3) Über den schriftlichen oder in elektronischer Form gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Der Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung wirksam. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Korporative Mitglieder

- (1) Vereine und andere juristische Personen können eine korporative Mitgliedschaft erwerben. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.
- (2) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, für die Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.

- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstandes und mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Für den Verlust der Ehrenmitgliedschaft gilt § 3 (3)-(6) entsprechend.
- (2) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Beiträge und Vereinsfinanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt in den Verein sowie danach jeweils zum 1. Februar des Folgejahres fällig. Er ist auf ein vom Vorstand zu bestimmendes, vereinseigenes Konto zu überweisen.
- (3) Die*der Schatzmeister*in erstattet jährlich auf der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand auf Anfrage Auskunft über die Finanzlage des Vereins.
- (4) Die laufenden Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen gedeckt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie dürfen aus der Vereinskasse nur den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen erhalten.
- (6) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten und beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 8 Zuwendungen

Der Verein kann von staatlichen oder privaten Stellen finanzielle Zuwendungen entgegennehmen, doch darf die Entgegennahme der Beträge oder die daran geknüpften Bedingungen den Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen. Der Verein darf finanzielle Zuwendungen von privaten Stellen nur dann entgegennehmen, wenn die Zuwendung nicht unter der Bedingung einer Gegenleistung des Vereins an den Zuwendenden erbracht wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- und ein gemäß § 13 fakultativ zu bestellender Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Wahl einer Versammlungsleitung,
 - die Wahl einer Protokollführung,
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - die Wahl einer Kassenprüfung,
 - die Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reise-, Telefon-, Porto- und Kopierkosten etc.),
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes,

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben jeweils außer Betracht.

- (7) Vertretung in der Mitgliederversammlung:
- Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht persönlich erscheinen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ihrer Wahl übertragen, wobei ein Mitglied jeweils nur eine Stimme zusätzlich zu seiner eigenen übertragen bekommen kann. Bei Übertragung einer Stimme nimmt dieses Mitglied das Stimmrecht für das nicht erschienene Mitglied eigenständig wahr.
 - Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe für einen Dritten ist eine gültige schriftliche Vollmacht, die nicht älter als drei Monate sein darf und die bei Stimmabgabe der Versammlungsleitung vorliegen muss.
 - Die Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, gelten bezüglich der Stimmabgabe als anwesend.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Eine Mitgliederversammlung kann auch online erfolgen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Die Berechtigung und Personenidentität der Teilnahme ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder erhalten einmalige, zu diesem Zwecke vergebene Zugangsberechtigungsdaten und sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und Passwörter keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten. Zu Beginn jeder Abstimmung ist die Anwesenheit erneut festzustellen. Die Art der Abstimmung und ggf. ein dafür geeignetes digitales Instrument bestimmt der Vorstand.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn, mindestens aber aus fünf Personen, darunter der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in.
- (2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Bei

Abwesenheit des*der Vorsitzenden entscheidet die Stimme des*der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im (digitalen) Umlaufverfahren getroffen werden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von der*dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.
- (9) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder möglichst schnell unterrichtet werden.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- (11) Der Vorstand kann Kompetenzen auf eine*n Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle gemäß § 30 BGB übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Haftungsfreistellung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein bzw. das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen nach Absatz 1 Satz 1 einem*r anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der aus zwölf Personen des öffentlichen Lebens (Gesellschaft, Kultur, Medien, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft) besteht.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre und kann bis zu drei Mal erneuert werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann die Amtszeit von Mitgliedern des Beirats verkürzt bzw. vorzeitig beendet werden.
- (4) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt allein dem Vorstand, nicht dem Beirat.
- (5) Für die Dauer ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des Beirats qua Amt vom Mitgliedsbeitrag befreite Mitglieder des Vereins.
- (6) Die Aufgaben des Beirats beschränken sich auf die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer ihrer Amtszeit gleichzeitig Mitglieder des Beirats, ohne allerdings von der Beitragspflicht befreit zu werden.

§ 14 Arbeitsgruppe

Personen, die ein Bildungsprogramm von Humanity in Action erfolgreich durchlaufen haben, können zu Senior Fellows (Alumni) des Vereins werden. Diese Alumni bilden ein Senior Fellow Netzwerk, das den Status einer eigenständigen Arbeitsgruppe innerhalb des Vereins hat. Das Senior Fellow-Netzwerk entsendet eine*n Vertreter*in zu den Vorstandssitzungen des Vereins, wobei diese*r Vertreter*in nicht stimmberechtigt ist.

§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu erstellen und vorzulegen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfung.

§ 16 Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied willigt mit dem Aufnahmeantrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO in die Erhebung und Speicherung der Daten Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung für die Einzugsermächtigung ein. Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet und keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht. Mit der Benennung einer Telefon-/Fax- und/oder Mobilfunknummer willigt das Mitglied in deren Erhebung und Speicherung ein.
- (2) Der Verein wird die Daten ausschließlich durch den Vorstand oder seine Büromitarbeiter*innen verwenden.
- (3) Im Falle des Austritts aus dem Verein werden die Daten nach Begleichung etwaiger Beitragsrückstände unverzüglich gelöscht.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister*in entsprechend §11 Abs. 2 vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Berlin, den 14. Dezember 2021